

REGIONALGESETZ vom 20. November 1988, Nr. 26

**Anpassung der Ausmaße der Zweisprachigkeitszulage und der Zulage für die Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher Schrift und Ergänzungsbestimmungen zu den Artikeln 61 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 und 39 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5**

DER REGIONALRAT

hat das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

beurkundet es:

Art. 1

*Anpassung der Ausmaße der Zweisprachigkeitszulage und der Zulage für die Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher Schrift*

1. Mit Ablauf vom 1. Jänner 1988 werden die Ausmaße der monatlichen Zweisprachigkeitszulage, die dem Personal zuerkannt wurde, das den Diensten nach Artikel 19 Absatz 3 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und den nachfolgenden Änderungen zugeteilt wurde, im nachstehenden Ausmaß festgelegt:

- Personal der Dirigentenlaufbahn und des neunten, achten und siebten Funktionsranges 241.965 Lire;
- Personal des sechsten Funktionsranges 201.368 Lire;
- Personal des fünften und vierten Funktionsranges 161.310 Lire;
- Personal des dritten und zweiten Funktionsranges 145.179 Lire.

2. Von dem im Absatz 1 angeführten Zeitpunkt an werden die Ausmaße der im Artikel 12 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 vorgesehenen monatlichen Zulage für die Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher Schrift im nachstehenden Ausmaß festgelegt:

- Personal der Dirigentenlaufbahn und des neunten, achten und siebten Funktionsranges 241.965 Lire;
- Personal des sechsten Funktionsranges 201.368 Lire.
- Personal des fünften und vierten Funktionsranges 161.310 Lire.

3. Das Ausmaß der Zulagen nach den vorstehenden Absätzen wird von Zeit zu Zeit an das in den staatlichen Bestimmungen festgesetzte Ausmaß mit den darin für die Sonderzulage der zweiten Sprache nach dem Gesetz vom 13. August 1980, Nr. 454 angegebenen Ablaufzeiten angeglichen.

Art. 2

*Rückerstattung der Anwaltskosten*

1. Den Mitgliedern des Regionalausschusses und den Regionalbediensteten, die sich in der Lage nach Artikel 8 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5, ergänzt durch Artikel 61 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, befinden, können, mit

**REGIONALGESETZ**  
vom 20. November 1988, Nr. 26

Beschluß des Regionalausschusses, nach Vorlegung der entsprechenden Honorarnoten, allfällige Vorschüsse auf die geschuldeten Beträge gewährt werden.

2. Diese Bestimmung wird auch auf die in den Ruhestand versetzten Regionalbediensteten angewandt und findet ferner auch in den Fällen von Verfahren Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden und zum selben Datum noch anhängig sind.

### **Art. 3**

#### *Vergütungen für Beratungsaufträge*

1. Dem Artikel 39 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 wird der nachstehende neue Absatz 6 hinzugefügt:

«6. Die im Artikel 6 des Regionalgesetzes vom 10. Jänner 1954, Nr. 1, abgeändert mit Artikel 1 Buchstabe c) des Regionalgesetzes vom 25. August 1978, Nr. 13, vorgesehene Vergütung wird auf ein Höchstausmaß von 1.600.000 Lire monatlich angehoben.»

### **Art. 4**

#### *Finanzbestimmung*

1. Die Ausgabe von 70 Millionen Lire jährlich wird für das Jahr 1988 durch Kürzung des im Kapitel 670 des Voranschlages der Ausgaben für die laufende Finanzgebarung eingetragenen Ansatzes in gleicher Höhe gedeckt.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Trient, den 20. November 1988

*Der Präsident des Regionalausschusses*  
**BAZZANELLA**

Gesehen:  
*Der Regierungskommissär*  
*der Provinz Trient*  
(Catalani)